

## S chreiben

an

Gr. Hochwohlgeb.

den

Herrn Hauptmann,

## Ulrich Georgvon Viereck,

Erbheren auf Wattmannshagen zc.

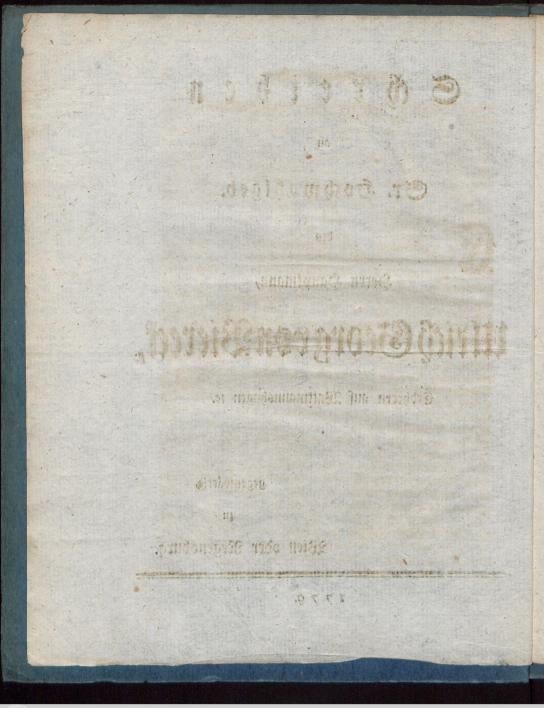
gegenwärtig

35569

34

Wien ober Regensburg.

1779.



## Hochwohlgebohrner Herr,

Hochgeehrtester Herr Hauptmann!

Controlled, biet ein gelenchrei im euffe Cache fert aufgeite ale val Gere Die Boundaten in und bie establiche Giele Garet interesting the error of many our enter from the many ded this tome we that smoothing intoles marish of his form

fein belehren können: So michte dich die I. I. . . . . gein S verligten, nach auch Jonen die Ander damie besblend in er kinden auf ein Jehre gereacht massarielt. . La w. Sochwohlaeb, und ich wiffen und fennen aus verfchiedenen politifchen Zeitungs = Blattern , g. G. Dem Altonaischen Merkur, Dem Erlanger, und andern Ders gleichen, Die Huftrage, mit welchen Gie von dem gobtichen Engern Ausschuß der Medlenburgischen Ritterschaft nach Wien und Regensburg verfandt find, und ich fann Em. Sochwohlgeb. verfichern, daß es mir eine recht groffe Bergerquickende Freude gemacht, daß man in Diefetbe und Dero Gefchicklichkeit ein fich fo auszeichnendes Bertrauen gefeget, Gie mit einem fo wichtigen Geschäffte vor andern zu beladen. Que rechter compatriotifcher Reigung wunfche ich nun, daß Em. Sochwohlgeb. Dies Beschäffte alfo ausführen und vollenden mogen, daß das wabre Befte und die größte Wohlfahrt unfere Baterlandes Darque entfieben, und unfer anfehnliches Corps, fowohl benm bochften Saupt und allen Standen Des heil. Romifchen Reichs, als ben unfrer Durcht. Landesherrichaft, Ehre und Gnade das von haben moge, welches benn jugleich Em. Sochwohlgeb. und Dero Sochadelichen Familie fehr jum Rubme gereichen wird.

Mus Diesem Bunfche tommt es auch ber, daß ich Ihnen mit gegenwärtigem Briefe aufwarte. Ich habe in diesen

Sagen eine Schrift erhalten, Die betitelt ift :

Abrif Des Rechts der Mecklenburgifchen Land-Stans De, gegen die von den Durcht. Serren Bergogen nache gufuchende Berleihung eines unbeschrankten Privilegii de non appellando. 1779. und

und diefe Schrift mogte vielleicht Em. Sochwohlgeb. in Die Sande kommen. Dun denke ich gwar wohl, da der lobliche Engere Ausschuß Ihnen das Geschäffte übertragen, daß Em. Sochwohlgeb. viel zu erleuchtet in Diefer Gache fenn muffen, als daß Gie die Cophifferenen und die Comache Diefer Schrift nicht einsehen follten; allein da man auf folden Reifen, Darauf Sich Diefelbe befinden, gemeiniglich etwas gerffreuet ift, auch nicht die Schriften allezeit zur Sand hat, Die einen eines befo fern belehren konnen: Go mochte doch der & - - fein Spiel haben, und auch Ihnen die Augen damit verbienden, wie er es einigen aus unferm Mittel gemacht haben foll. mich alfo gedrungen gefunden, um dem Ungluck, daß Em. Sochwohlgeb. Den Ghnen geschehenen Auftrag etwa nur schlecht ausrichten, und am Ende Schimpf und Spott davon haben mogten, vorzubeugen, Ihnen die eigentliche Gestalt Diefer Schrift etwas deutlicher vor Mugen zu legen, und fie ben Beiten dafür zu warnen.

Ich kann es in der Welt nicht begreifen, woher sich ims mer so unberusene Finger sinden, die ben jeder Gelegenheit, wo es in Staats Sachen was giebt, gleich ihre Feder eintunken, und so was aufs Papier werfen, das weder Verstand noch Grund mit sich führet, und worin noch überdem offenbare Verdehungen so unverschämt hingeschrieben werden. Weder unser Corps, noch der köbl. Engere Ausschuß, kann hieran Theil nehmen, wie Ew. Hochwohigeb. bald sehen werden; und darum habe ich auch kein Bedenken gefunden, diese Warnung an Sie, so bald es mir möglich gewesen, abzulassen, damit

das Ding Gie nicht überhalme.

Nun zur Sache! woben ich aber zum voraus erinnere, daß ich nur ben demjenigen mich aufhalten werde, was eigente lich das jeht in Frage sevende Privilegium de non appellando betrifft, ohne eben auf andre oft wohl nothige Anmerkungen mich einzulassen.

Der Abreisser, (so will ich der Kurze wegen den Abrissmacher nennen) schreibet: Geit der erften Berknupfung der Mecklenburgischen Lande mit dem H. Kömischen Reiche, seven bie Mecklenburgischen Stande zur fregen Berufung an den hochsten Richter des Reichs berechtiget gewesen, und sie haben sich dies Mecht durch Erb-Verträge und Kanserl. Bestättiguns

gen gefichert.

Warum der Abreisser diesen Anfang gemacht, weiß ich nicht; zur gegenwärtigen Sache gehöret er gar nicht. Hier ist die Frage davon: Ob die Mecklenburgische Nitterschaft berechtiget sen zu wiedersprechen, wenn Kanserl. Majestät den Landesherren ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando ertheilen wollen?

Was enthalt nun ein folches Privilegium? Alle Publi.

ciften antworten:

Es ist ein vom Kanser verliehenes Recht eines teutschen Reichs: Standes, vermöge dessen von den Urtheilen seiner Landes: Gerichte, nicht weiter an die Reichs. Gerichte berrufen oder appelliret werden kann. Was also für Nechte den Mecklendurgischen Land = Ständen vor Errichtung der Neichs und Landes Berichte zugestanden, davon kann ben Erörterung über die Erlangung eines Privilegii de non appellando, keine Frage senn. She Landes Berichte waren, von welchen, und Neichs - Berichte, an welche appelliret werden konnte, war wohl kein Necht oder Besugnis, davon und dahin zu appelliren oder nicht zu appelliren, ausser etwa in eis nem mit Chimären angefülleten Kopfe, erdenklich.

Wir können also ganz sicher vom Jahr nach Christi Geburth 1. oder 1348, wie es beliebig, an das 16te Jahrshundert näher, und in dasselbe hineinrücken, bevor von Nechsten, die auf ein Privilegium de non appellando Bezug hasben können, die Rede mit Verstande angestellet werden mag. Diesen RiesensSchritt darf ich wohl vor einem Mann, der, wie Ew. Hochwohlgeb., in Landständischen Angelegenheiten an den Kansert. Hof und an dea Reichstag gesandt worden, und dies alles längst an den Schuhen zerlappet, aus der Reichss

und gandes-Geschichte nicht rechtfertigen.

Laffen Sie uns nun einmal fehen, wie es fo um die Mitte des genannten Seculs um die Appellationen ben uns ausgesehen. 21 3

Im Jahr 1555, haben die benden Brüder, Herzog Joshann Albrecht und Berzog Ulrich, Montag nach Reministere, zu Wismar, unter Vermittelung des Chursussten von Branzdenburg, und des Berzogs von Pommern, auch mit Zuziehung der Mecklend. Lande Nathe, Jochin Molzan, Sorde Nohr, Diesdrich Molzan, Cordt von der Lühe, Christopher Linstow, und Christopher Dane zu Vassedow, einen Vergleich gestistet und darin vestgeseit:

Ein ordentlich Land. Gericht mit gemeiner Landschaft gutem Rathe aufzurichten, — — — und was in demselben Land. Gerichte in Beywesen bezoer Fürssten erkannt und gesprochen, davon nieht appellister, dergleichen auch die sustificirten Appellation-Urstel wollen und sollen beyde Fürsken, neben dem Land. Gerichte mit unvorzüglicher Hüsse exequiren.

(In Gerdes Samlungen S. 192. besser und richtiger aber, im legten Wort Beyl. Num. 16. S. 39. ist dieser Vertrag abgedruckt.)

Her sehen nun Ew. Jochwohlgeb. wohl, daß damal unsfre Borfahren von dem Recht, an die höchsten Reichs-Gerichte zu appelliren, noch nicht viel mussen gewußt haben, weil doch die fürnehmsten Rathe der Lande Mecklenburg ben diesem Bergleich mit gewesen, und ihn unterschrieben haben, denen denn doch solch Recht wohl bekannt gewesen wäre, wenn es dasmahl ein solches gegeben. Aber dergleichen muß wohl damal noch nicht gewesen seyn, weil sie nichts davon gewußt. Denn so einfaltig sind unfre Borfahren nicht gewesen, daß sie ihre Rechte nicht kennen sollen. Wollen wir Jehtlebende sie doch allesammt von ihnen geerbt haben!

Der Abreiser hüpfet, weit er in diesen Zeiten nirgend, auch in den Landtags Acten nichts sinden wird, daß er zu eisnem Beweise, daß Ritters und Landschaft sich über verweigersten Lauf der Appellationen an die Reichs-Gerichte beschweret, oder von einem Necht dazu etwas geäussert habe, (ich fordre ihn hiemit vor den Augen unsers ganzen Vaterlandes auf, daß er dergleichen vor dem Jahr 1570 vorlege,) ins Jahr 1621 hinsüber.

über. Bir wollen ihm folgen, aber auch die Stellen bemer-

fen, über welche er weagestolvert.

3m Jahr 1568 publicirten Die Durcht. Bergoge eine Reformation und Bof- Berichts Dronung, (nicht die erfte, welche von 1558 ift, und ich jest nicht zur Sand habe) in wels der Gie G. 45. verordneten , daß vom Sof-Bericht an Das Rayferl. Cammer-Bericht nicht appelliret werden follte, wenn die Summe nicht über 500 Gulden werdt. (Dies waren Mecklenb. oder leichte Bulben.) Gie ward dem Rayfer gur Bestättigung, nach damaliger Weife, vorgelegt, und von Demselben ward fie bestättiget, jedoch zugleich den Herzogen, zur Abwehrung des aus den Appellacionen ans Reichs: Cammer: Gericht entstehenden Machtheils und Derderbens, (find eigne Worte des Rapfers,) ein Privilegium ertheilet, daß an das Reichs: Cammer: Gericht nicht appelliret werden follte, woferne fich nicht die Haupt-Sache über 300 Gulden Rheit nisch zu Ming, oder wie es in der gleich nachher 1570 ges druckten Sof-Gerichts-Ordnung beiffet: 300 Rheinische oder Schwer: Gulden werth, beliefe.

Hier haben wir das NB. erste Privilegium de non appellando auf eine gewisse Summe in Mecktenburg, und man weiß nichts davon, daß Nitters und Landschaft die geringste Einwendung dagegen gemacht. Kann der Zeichner dieses Absrisses dergleichen hervorbringen, so thue er es; kann er das aber nicht, so muß er sich entbloden, wenn er seine Behaups

tungen biemit vergleichet.

Nieht lange nach diesem Jahr erfolgte der Assecurations-Revers vom Jahr 1572. und in demselben findet sich keine Sylbe von Appellationen von Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte. Selbst das Bort Appellation siehet nur ein einzig mal im Art. zum Jünsten, wo die Appellationen vom Consistorio and Hof-Gericht zugelassen werden. Dieser Revers enthält also von der Sache, davon hier die Rede ist, nichts mehr, und nichts weniger, als eine jede im Jahr 1572. gedruckte Leich-Predigt, deren eine also der Abreiser hier mitgleischem Ruhm von Belesenheit und Gründlichkeit, und mit eben fo viel Recht, als den Revers aus gedachtem Jahre, batte ansführen konnen.

Im Jahr 1621. erfolgte der Affecurations-Revers vom 23sten Febr. und in demfelben der XLI Nite Artiful, alfo fautend:

Schlieslich und zum neun und vierzigsten wollen Wir auch den angenommenen Appellationen am Kayserl. Cammer-Gericht, doch mit Erinnerung, sich der muthwilligen und freventhaften Appellationen dagegen zu enthalten, ihren itarten Lauf, und Unste getreue Ritter- und Landschaft bew ihren wohlhergebrachten Privilogiis, Alssecurations-Revers, Erb-Berträgen, Appellations-Recessen, Erb-Berträgen, und Gerechtigkeit, allenthalben ruhig verbleisben lassen, und dawieder niemand beschweren.

Um die groß gedruckten Worte hat der Abrif diesen Artikul verstimmelt. Hat der Abreisser sie übersehen, so muß man es ihm verzeihen, wie man flüchtigen Köpfen dergleichen zu verzeihen pflegt; hat er sie aber wissentlich und vorfählich ausgelassen, so ist das ein Stückchen, welches eine ernstere Rüge, als bloß eine gedruckte Anmerkung, verdienet.

Hier finde ich den erften unwiedersprechlichen Beweiff, daß weder der Lobl. Engere Ausschuß, noch jemand von unserm Corps, an diesem Abriß Theil nehmen könne. Es ist eine zu kurze Zeit verstossen, als daß es sich hätte vergessen lassen, mit welchem wahrheitsliedenden Nachdruck dergleichen Urkundens und Acten-Verstümmelungen an den Landständischen Schriftsstellern geahndet worden. Lässet sich von gesehten Menschen gesehnfen, daß sie sich so bald der Gefahr gleicher Vorwürfe wies der aussesen werden?

Aber haben denn die vom Abreiser ausgelassene Worte etwa nichts zu bedeuten? Erwegen Ew. Hochwohlged: einmat die Einschrenkung, welche in dem Worte: angenommenen lieget. Sagen die Worte: Abr wollen allen beym Cammers Gericht angenommenen, (d. i, bereits erkannten und rechtshäns gigen)

gigen) Appellationen den Lauf lassen, eben so viel, als: Wir wollen allen Appellationen den Lauf lassen? Und nun seigen Sie einmal die gleich nachher folgenden Worte hinzu! Bey dem Bersprechen, denen bereits vom Reichs-Cammer-Gericht angenommenen Appellationen den Lauf zu lassen, erinnern die Landes-Herren, sich der murtwoilligen frevelhaften Appellationen zu enthalten. Heiset das nicht so viel: Den muthwilligen frevelhaften Appellationen, wollen die Landesherren nicht gleichmäßig, den Lauf lassen, und sehet nicht diese Einsschaftung der Gestattung des freyen Appellations-Laufs eine Beschränkung dinzu?

Wenn ein Potentat erklaren wurde, er wolle allen seinen bereits desertirten Soldaten Pardon geben, sie solten aber kunftig das muthwillige Ausreissen lassen; biesse das so viel: Er wolle auch allen noch kunftig desertirenden Soldaten gleiche Gnade wiedersahren lassen, und sie konnten nur davon lausen? Ew. Hochwohlgeb. werden mit mir einig seyn, daß niemand dies für einerley halten konne, und Sie sind zu scharfsichtig, als daß Sie die Alehnlichkeit dieses Ausdrucks mit dem obigen

nicht fühlen follten.

Es ist hier der Ort nicht, die naheren Beranlassungen zu diesem Bensatz zu erörtern. Indes ist es doch anmerklich, daß, da doch alles in den Reversalen erkauft sehn soll, (man kann auch jest diese vorgebliche Marchandise nicht in ihr eigenthumstiches Gebiet stellen, und mit ihrem eigenen Maaß abmessen) sich die Landstände mit den 140000 Gulden auch das Zeugeniß ihrer Landesherren mit erkauft haben, daß sie zu frevelhasten muthwilligen Appellationen einen Hang gehabt. Das hat leider die Erfahrung bestättiget, und man könnte Bogenstarke Samlungen von Mecklenburgischen Appellationen an die Neichse Gerichte machen, die sofort, oder nach erstattetem Bericht, verworfen worden, und also das Siegel ihres Fredels und Muthe willens an der Stirne tragen.

Man will vielleicht die hier in den Reversalen angezogenen Appellations-Recesse kennen! Dies sind die Zusagen der Landesherren wegen der Appellationen ans Hof-Gericht; und kein

vorhergegangener Reces, der die Appellationen an die bochsten Reichs-Gerichte beträse, wird, so viel ich weiß, je ans

Licht gebracht werden konnen.

Es bleibt indeß daben, daß im Jahr 1621. den 23sten Febr. Die Land. Stände ein Necht, in Sachen die über 300 Abeinische Gulden werth, keines weges aber ein unbeschränktes Necht geshabt, von den Landes-Berichten, an die höchsten Neichs-Berichte zu appelliren.

Nun macht der Abreisser einen LustsSprung, dergleichen je gesehen zu haben, ich mich nicht erinnere. Wir sind mit ihm im Jahr 1621. oder 1626. und Fortunatus Wunschhütztein schmeisset ihn vor unsern Augen weg ins Jahr 1755. Voilá la Cabriole! Hier ist mehr als Msr. du Broc l'ainé! Doch wir werden ihn schon wieder erhaschen.

Ist denn in ganzen 129. Jahren nichts hieher gehörendes vorgefallen? Lassen Sie und einmal die Berge und Thaler nachsuchen, die der par force-Sprung überhüpft hat.

Die in den Reversalen mit erkauft seyn sollende Landess väterliche Erinnerung muste wol nicht vielen Eindruck erwirkt haben. Dies ist leider das gewöhnliche Schicksal gutgemeinter Borstellungen und Weisungen. Die Landes Herren suchten also dem Frevel und Muthwillen einen andern Kapzaum anzulegen. Sie erwarben sich noch in demselben Jahr 1621. am Iten Julius, von dem glorwürdigsten Kanser Ferdinand dem 2ten, ein Privilegium de non appellando, in welchem das vorisge auf 300 Rheinische Gulden lautende, bis auf 600 Gulden Rheinischer Munze, ertendiret, erweitert und erstreckt wurde.

Dies ist das Zweyte Mecklenburgische Privilegium de

non appellando.

Von eben diesem Kanser Ferdinand dem zten glorw. Ged. erlangten die Durcht. Landesherren das Dritte Mecklenburgische Privilegium de non appellando bald nachher im Jahr 1623. am 23sten Oct. wodurch der Werth der inappellablen Sachen von 600 auf 1000 Rheinische Sulden ertendirt und erhöhet wurde.

Der

Der Verfasser des Abrisses meldet hieven nichts. Wuste denn dieser in Mecklenburgischen Landes-Sachen sich auswersfende Scribent dies nicht aus de Behr Rebus Mecl. Lib. VIII. Cap. VII. p. 1540. was auswärtige Gelehrte schon aus dem Pfessinger ad Vitriarium, Tom. III. p. 1184. und p. 1187. wie lange, gewust?

Und wie stehet es nun um das 1621. gesteckte unübersschreitbare Ziel in den Mecklenburgischen Apellations-Angelegens heiten? Noch in demselben Jahr war es um die Helfte, und 2 Jahre nachher viel weiter als um Zweydrittel, von Kapserl. Majestat vorwarts gerückt und darüber hinausgeschritten.

Getroft kann man einen jeden auffordern, nur eine Sylbe hervorzubringen, aus welcher sich ergabe, daß die Land. Stande bieben etwas anders gethan, als daß sie sich, wie sie schuldig, dem allerhochsten Kanferl. Willen allerunterthänigst unters worfen.

Niemand wird sagen, daß den Land-Ständen diese Erweiterungen des Appellations-Privilegii nicht bekannt geworden; in der 1622. publicirten Hof-Gerichts-Ordnung ist die auf 600 Meinische Gulden erhöhete Summe, Tit. 37. ausdrücklich eingeführet.

Dun kann man indef wol begreifen, woher der G. 37.

des Abriffes hervorgefeufzte Bunfch des Berfaffers:

Immerhin bedecke die Zeit, welche alles aus: loscht, das Vergangene mit dem Staube der

Vergessenheit; entstanden, den sonft jedermann, der von dem Rugen historischer Erkenntnis einen Begriff hat, so ausgerordentlich und der menschlichen Wohlfarth so nachtheilig finden muß, als je einen.

Diese Unwissenheit des Scribenten von dem zwegten und dritten Mecklenburgischen Appellations. Privilegio, komt ihm denn doch in Hinsicht auf das vierte von dem glorwürdigsten Kanser Ferdinand dem dritten, am 28sten October 1651 ertheilte, nicht zu Schulden. Es ist Unglück oder Glück für ihn, daß in diesem Jahre die Schrift:

Reflexions sur l'opposition formée par les états provinciaux du Duché de Mecklenburg, à l'obtention du Privilége illimité contre les Appels, a Ratisbonne, ans licht getreten. Durch dieselbe scheinet er zu Mosers Teutschen Justiz-Versassung hingewiesen zu seyn, und mit dessen Kedern hat er sich nun ausgeschmücket.

Ob alles, was er daraus berichtet, den Moserschen Erzehlungen gemäß sen, weiß ich, da ich dies Buch noch nicht anzgeschaft, nicht; aber was der Abris davon erzählet, ist, selbst in Hauptumständen, nicht alles der Wahrheit gemäß. Dies

foll bier auf der Stelle bewiesen werden.

Es fen dann hiemit fund und zu miffen Em. Sochwohlgeb.

und jedermanniglich, daß es

1.) Gine groß gedruckte und offenbare Unwahrheit ift, wenn G. 11. des Abriffes erzehlet wird, daß der Durchl. Bergog Adolph Friedrich für fich, und in Bormundschaft des Durcht. Der= jogs Guftav Adolph, bey Kanferl. Majeftat je vorbringen laffen, daß fie ein altes auf 1000 NB. Gold Gulden fich ers firectendes Privilegium de non Appellando gehabt. berzeitiges hochftes Privilegium, das Dritte, aus dem Jahr. 1623. erftreckte fich nur auf 1000 Rheinische Gulden, welche mit 500 Gold Gulben al pari waren. Der hochftfeel. Ber-10g Abolph Friedrich mar ein viel zu paffionirter und ernfter Beschüßer und Freund des richtigen und mahren, als daß fich ie einer feiner Minifter unterfteben Durfen, in feinem Rabmen der Kanferl. Majestat eine, über dem so leicht quentdeckende Unwahrheit vorzutragen; und der damal nach Wien gefandte Mecklenburgische Beheime-Rath, Abraham Ranfer, ift ein viel ju folider Mann gewesen, als daß er fich mit Windbeuteleien bemenget hatte.

2.) Daß es eine offenbare und armseelige Unwahrheit und Praleren ist, wenn ebendaselbst S. 12. behauptet wird, daß die unterm 23sten Jul. 1652. erfolgte Kapferliche

Berweifung auf das Conclusum vom 28ften Oct.

1651.

Der

der Nitters und Landschaft den Weg unverschlossen gelassen, ihre (angeblich) start gedrückten Gerechtsame gründlich zu ers brtern.

Was war denn das Conclusum vom 28sten Oct. 1651. für eines? Siehe da! Es war das allergnädigst ertheilte erhöhete

Privilegium selbst.

Man darf nur auf das Datum desselben sehen, und dies ser Dunft ist sogleich verschwunden. Die Verweisung auf das Conclusum vom 28sten Oct. war also die Erklärung, daß es ben dem an dem Sage ertheilten erhöheten Privilegio sein les diges Bewenden behalten solle.

3) Daß es eine nicht minder offenbare und handgreifliche Unwahrheit ist, wenn daselbst S. 13. nicht ohne Verdrehung und erkünsteltem Blendwerke geschrieben wird, daß durch die Nitters und Landschaftlichen dort angezeigten Einstreuungen erwirkt sen, daß die bis dahin gehabte ständische Uppellations. Frenheit aufrecht erhalten worden. Sie wurde gerade noch einmal so sehr beschränkt, als sie es bisher gewesen. Denn

Der Kanser setzte den Werth der Sachen, von welchen nicht appelliret werden sollte, und der vorher 500 Gold. Gulden, oder 1000 Meinsche Gulden war, nunmehr auf 1000 Golds Gulden, oder 2000 Rheinsiche Gulden, (dies sind die eignen Worte des Privilegii) und gab also seinen allerhöchsten Benfall denjenigen übrigen gehorsamsten Räthen, welche, wie S. 12. erzählet wird, dasur hielten, das man das begehrte Privilegium de non appellando noch bis auf 500 Golds Gulzden extendiren möge.

Diese drey, so zu hellem Tage auslauffende Unwahrheisten des Abriffes, mogen benn dem Berfasser deffelben zum Spiegel dienen, darin er seine Gestalt beschauen, und mit geswissen vom Lavater aufgestellten Abrissen vergleichen kann.

Sollten sie in Herrn Mosers Werke eben so stehen, so mußte man mit diesem großen Mann bedauren, daß ihm unvollstandige und unrichtige Abschriften zu Händen gekommen, die ihn B 3 verleitet.

verleitet; und die Billigkeit wird ihn, wie auch ich hiemit thue, als einen Fremden entschuldigen. Aber ein in Mecklenburgissichen Landes 2 Angelegenheiten auftretender Scribent kann schrerlich so gelinde behandelt werden. Er muß so leicht hier im Lande entdeckbare Wersehen und Unrichtigkeiten eines Fremden verbessern, und thut ers nicht, sondern schreibet sie nach, so werden die Versehen des Fremden durch seine Jand, ins Neich einlandischer Wahrheiten, eingeführte Contrebande.

Es ergiebt sich hieraus auch die größte Wahrscheinsichkeit, daß der Abreisser, wenn er nicht durch die obangeführte Reslexions zum Moserschen Werk hingesühret worden, vielleicht auch von diesem vierten Appellations-Privilegio nichts mögte gewußt haben, weil er nichts mehr davon, sa nicht einmal selbst den Innhalt des Privilegii, oder dessen Datum, weiß.

Laffen Sie uns nun einmal nach dem bisherigen revidiren, was denn der Abrif von dem Necht der Mecklenburgischen Land Stånde, in Absicht auf Appellationen an die Reichse Gerichte und auf ein Privilegium de non appellando, erwies fen habe?

Die es von den altesten Zeiten ber in Mecklenburg barum

gestanden, davon hat er nichts gemeldet. Es war auch nicht nothig; denn was darüber etwa sich sagen lässet, ist in dem zten Bande der Miscellaneorum historico-juridico Mecklenburgicorum, in der ersten Abhandlung §. 1. und 2. zu lesen.

Bey Ertheilung des ersten Kanserl. Appellations Privilesii, auch ben zweymal darauf erfolgter Erhöhung desselben, findet sich keine Spur einer Landstandischen Zuziehung oder Andräugens; ja nicht einmal eine Spur, daß den Landschand den bis 1651 die Chimare eines Nechts dazu, im Kopfe gesessen. Bey Ertheilung des vierten, 1651, sindet sich eine Nitterund Landschaftliche Anmaassung eines solchen Nechts, allein mit dem gewöhnlichen Gesolge solcher für unbefugt erkannter Anmaassungen, nemlich, aufs glimpslichste zu reden, mit der Nichtachtung. Die Anmaassung ward auf das Kanserl Conclusium vom 28sten Oct. 1651, oder, auf das ertheilte Privilegium selbst, noch am 23sten Julii 1652 verwiesen. Es ward

ward also 1654 daffetbe dem Neichs-Cammer-Bericht infinuiret, und daselbst angenommen,

(S. Blume Process. Cameral. Tir. Privilegia de

non appellando.)
und behalt bis auf den heutigen Tag ben Landes, und Reichse Gerichten seine unerschütterliche Kraft, wie der Landes-Bergleich von 1755. §. 391. und 392. und die darauf unterm 24sten May 1756. erfolgte Kayserl. Bestättigung, im mehrern erweisen.

Ew. Hochwohlgeb. werden nun mit allen vernünftigen Lefern überzeugt fenn, daß der Abreiffer weiter nichts bewiefen, als daß die Mecklenburgischen Land-Stande ein Recht haben, von den gandes-Berichten an die hochften Reiche-Berichte gu appelliren, NB. fo weit und fo lange fie darin nicht von Rapferl. Majestat entweder durch fchon ertheilte Privilegia beschrankt find, oder noch funftig beschrantt werden; ein Recht, das ib= nen niemand bezweifeln wird; ein Recht, basim unabanders lichen Begriff der Dinge lieget, und daß fie eben auch daber in Bemeinschaft mit jedem, auch dem gerinaften Unterthan im gans gen beil. Romifchen Reich teutscher Ration, wenigstens vom 15ten Seculo an, befeffen haben, noch befigen, und in Bus funft befigen werden, fo lange unfre gegenwartige Reiches und Landes = Berfaffung beftebet. Dies Recht bat ihnen unfre Durchlauchtigfte Landesberrichaft bisber nur bestättiget, und ein Mehres bat Gie ihnen nicht bestätigen konnen , da Sochft, Diefelbe viel ju Reichspatriotisch und gerecht gefinnet ift, als Daß fie die unverletlichen allerhochften Rayferlichen Refervata, ju welchen die Berleihung eines Privilegii de non appellando ge= horet, (Kemmerich, Introd. ad Ius publ. Lib. V. Cap. V. 6, 33.) ichmalern zu wollen, jemale auch nur gedenken konnte.

Fast werden Em. Sochwohlgeb. über die Beurtheitung ciener so unzuverläßigen Schrift, als dieser Abrif ift, ermuden; altein Sie muffen mir noch einige Anmerkungen darüber erstauben.

Ich habe schon oben gesagt, daß die angeführten Restexions dem Abreisser ein Mittet geworden, wenigstens doch einige Kennte Renntniß von diesen Dingen affectiren zu konnen. Das Erempel aus ten Julich- Cleves und Bergischen Landen G. 9. hat

er daraus fennen gelernet.

Ohne Zweifel ist ihm auch nur erst daraus die Wahl-Cas pitulation bekannt geworden, aus welcher er S. 8. einen Artikel anführet; denn von dem Verstande, und durch die Reichsspraxin erfolgten Erklärung dieses Artikuls der Capitulation, weiß er nichts. Hier ist der Beweiß aus den vier lesten Capitulationen.

Ranser Carl der 6te glorw. Andenkens, hat schon in seiner Bahl-Capitulation im Art. XVIII. S. 6. denselben Artikul versprochen. Diese Capitulation muste wohl, da sie in den Reslexions nicht angezogen worden, der Abreisser nicht kennen,

weil er juft mit der folgenden erft den Unfang macht.

Eben dieser glorwürdigste Kanser bestättigte und verliehe im Jahr 1712. am 30sten August, dem Durcht. Herzogl. Würstembergischen Hause, der Sperrung und gewagten Einwürsstembergischen Mümpelgard ungeachtet, ein Privilegium de non appellando illimitatum. (S. kurzen Begriff aller des heil. R. R. Stände privilegiorum de non appellando. Frankf. 1719. Anhang. S. 95.)

Sein hochster Nachfolger im Reich, Kanser Carl der fies bende, versprach dasselbe mit eben denselben Worten am 31sten Januar 1742 im Art. XVIII. S. 6- und 7. Nur die Worte:

Auf der Stande Suchen und Erinnerungen inst

welche im Abrif E. 8. voranstehen, stehen in der Wahl-Capitulation nicht, und es bleibt immer eine verwegene Anmaassung, wenn man den Worten eines so heiligen Geseges, als die Rayserl. Wahl-Capitulation ist, so ohne Beruf etwas anslicket.

Eben dieser Kanser verliehe darauf noch in demselben Jahre, am isten Dec. dem Durcht. Land-Gräflich Hessen- Casselschen Hause ein unbeschränktes Privilegium de non appellando.

(S. Selecta Iuris publ. novissima Tom. VIII. p. 1.)

Als des glorwurdigsten Kansers Franz I. Majestät den Shron bestiegen, versprachen Sie eben dasselbe, mit eben densselben Worten, im Art. XVIII. §. 6. 7. ihrer Wahls Capitulastion, am 25sten Sept. 1745.

Sen Diefer Monarch verliebe zwen Jahre nachber, 1747. Dem Durchl. Land-Graffich Beffen-Darmftadtifchen Saufe ein

Privilegium de non appellando illimitatum.

(S. Effore Anfangs-Grunde des Reichs-Processes, 1fter Theil, p. 479.)

Hieraus nun terne der Abreisser, und, wo es dergleichen geben kann, seine verblendete Nachbeter, daß unsern Kapfern durch die in ihrer Bahl-Capitulation gegebene Bersicherung, in Ertheitung der Privilegiorum de non appellando, die Nothdurft väterlich zu beobachten, die Hände nicht so gebunden sind, daß sie gar dergleichen nicht ertheilen durften, und nehme hieraus eine Belehrung, wie dieser Artikul des teutschen Fundamental Besehes nach der vor den Augen des ganzen heil. Römischen Reichs geübten Praxi, erkläret werden musse.

Unser Bater, Joseph der Zweyre, den Gott liebe und erhaltel hat in Höchst-Seiner Wahl-Capitulation eben dasselbe mit eben denselben Worten versprochen. Und dieser Monarch wird auch, nach dem Benspiel seiner allerhöchsten Vorsahren, hieben die Nothdurft so Reichsväterlich beobachten, wie es der Wohlfahrt Seines, Ihn verehrenden teutschen Reichs, den Verhältnissen gegen die hohen Stifter, Vermittler und Ausgerechthalter des Teschenschen Friedens, und dessen XV ien Artiskuls, auch der Gerechtigkeit gegen unser Durchlauchtigsses Viegier-Haus, welches die Vorsehung, segne! gemäß ist.

Das Benspiel, welches der Abreisser S. 8. von dem Chur-Colnischen Privilegio angeführet, hat er nicht aus den Restexions genommen; dies hat ihm ein fremder quidam soussiret.

Der unbekannte Herr Verfasser jener Réslexions ist zu pracis, als daß er das Papier mit unnüßen Anführungen ver-Derbe, derbe, und ju scharfsichtig, als daß er die Unanwendlichkeit dieses Bepspiels in gegenwartigem Falle verkennen können; allein dem Berfasser des Abrisses blieb diese Unanwendlichkeit verborgen. Lesen Ew. Hochwohlgeb. folgendes:

Der Chur-Colnische Sof suchte von Ranferl. Majestat ein unbeschränktes Privilegium de non appellando. In der Stadt Colln, einer fregen, unmittelbaren, und auf der Rheisnischen Stadte-Bank vorsigenden Stadt, einem sonst unmittelbaren Reichs-Stande,

(S. Knipschild de civit, 'imperialibus Lib. III. cap. 10. E. G. Franks Nachricht vom teutschen Reichs-Sage, Cap. XII. §. 4.)

hat der Chursurft das Recht, daß von gewissen Städtischen Gerichten an ihn appelliret werden kann, mit noch einigen ans dern Hoheits Rechten, die im Besitse, Kauserlichen Rechtse Sprüchen und Verträgen gegründet sind. Diese Verhältnisse sind Verhältnisse sweener unmittelbaren Reichse Stände ges gen einander, deren jeder berechtiget ist, dafür zu wachen, daß kein anderer Neichse Stand über ihn etwas erhalte, was seinen Reichse Ständischen Nechten, voer den mit seinem Reichse Mitstande errichteten Verträgen, nachtheilig seyn kann.

Was will nun der Abreisser mit diesem Exempel in Mecktenburg? Traumet er etwa, das Verhältniß der Mecklenburgis
schen Land. Stände gegen ihre Landes-Herrschaft, sey dem Verhältnisse eines Neichs-Standes gegen den andern NeichsStand gleich? oder schwindelt ihm schon der Kopf über die
Seestadt \*) Nostock, davon er S. 14. redet.

23on

<sup>\*)</sup> Die Affectation des Abreisers in dem Gebrauch des Bepworts: Sees fadt, kann ich nicht unbemerkt vordenlassen. Zwar weiß ich wol, daß in vorigen Zeiten die Städte Wismar und Rostork, in Absicht ihrer, von den Berhältnissen der übrigen Mecklenburgu schen Städte unterschiedenen Berhältnissen ben Landes Sachen, der Kurze wegen, Seestädte genennet worden; allein was das Benswort ben Rostort allein, wenn von solchen Sachen die Rede nicht

Von dieser ihren Durchlauchtigsten kandesherren lerbs und eigenthumtich unterthänigen, es sey eine Sees Warnows oder kands Stadt Rostock, hat der Abrist eine lange Neihe von Fällen aus den Erbs Berträgen angesühret, wo eine Berusung NB. ans Reichs Cammer Gericht, (als welches immer in den Erbs Berträgen sehr nahmentlich ausgedruckt worden, also nicht an die Neiches Gerichte, wie abermal Urkundenwidrig gesschrieben wird, stipulirt worden. Hätte der Scribent einen Begriff von einem Privilegio de non appellando, so würde er eingesehen haben, daß der größte Theil derselben hieher nicht gehöre.

Würde er von Sachen bestimt denken, so wurde er wissen, daß dergleichen Privilogia nur die Berufung an die Neichssterichte von den Urtheilen der LandessGerichte, und welche die Landesherren, als Nichter, ausgesprochen, ausheben, andern aber, sonst Neichs-Geseich erlaubten Berufungen, kein Ziel seigen. Dagegen versteckt er sich hier, wie an mehrere Orten, hinter dem Gebrauch des unbestimmten Worts: Berufungen, um dadurch, wo möglich, Blendwerken den Eingang zu ersteichtern.

Unbegreiflich ift auch fast die dreifte Ruhnheit, mit welcher Dieser Verfasser sich unterstehet, die von den hohen Stiftern und Vermittlern des Teschenschen Friedens, zur Veforderung der Ruhe

iff, wie hier, für ein Blendwerk etwa machen solle, weiß ich nicht. Daß Rostock ben Beynahmen von der Lage an der Oft. Gee nicht führen könne, ist bekannt; die Stadt Kostock lieger weiter als eine Meile von der See entsernet, ganz und gar auf festem Lande und auf Herzogl. Mecklendurgischem Grund und Boden. Soll sie indes von dem schlicherfrigen Element des Wassers eine Benennung erhalten, so wird sie mit mehrerm Recht von dem sie beströhmenden Flusse, die Warnowschadt, als die SeesStadt heisen. In die Appellations Besugus dieser Warnowschadt sieser Barnowschadt stieset die See auf ganz und gar keine Weise ein, und der Begrachte flingt die SeesDorf, Garz, das SeesDorf, Brunshossen u. s. w. sagen wollte,

Rube im gangen teutschen Reiche, unferer Durchlauchtigften Landesberrschaft angetragene etwanige Bergutung für Sochft-Dero fo gegrundete und gerechte Unfprache auf dle batbe Land. Graffchaft Leuchtenberg, 3hr als eine Aufhebung 3hrer ertheils ten Berficherungen, G. 15. des Abriffes, aufzurucken, und das, mas diefe hoben Machte mit den Rechten und der Berfaffung der Mecklenburgifchen gande vereinbarlich gefunden, als unbereinbarlich mit benfelben , zu erflaren. Dufte er nicht wiffen, daß der Gees oder gand, oder 2Barnow. Stadt Dofrock feine weitere Rechte in Absicht der Appellationen an die bochften Reichs-Berichte gufteben konnen, und gufteben, als welche den gesamten Mecklenburgischen gand Standen von Kapferl. Majestat zugestanden worden? Und ift benn jedem, der etwas mehr als schreiben gelernet, ungeahndet erlaubt, die jur Wolfart des gangen beil. Romifchen Reichs von den große ten Monarchen und Machten gefaßte Ratbicblage unter feine Krittelen zu nehmen?

Bewif, Em. Dochwohlgeb. werden diefe und andere abne liche Bermeffenheiten des Abreiffers Fecf, und feine Damit verfnupfte Deraisonnements feicht finden, und noch am Ende nicht ohne gerechtes Difbergnugen bemerken, wie nachlafig Diefer Seribent G. 19. ale einzige Quellen gur Beurtheilung der den Mecklenburgischen Land-Standen guftehenden Appellations-Frenheit an Die hochffen Reichs-Berichte, blof Die Reverfalen von 1621. und die Erb-Bertrage von 1755. 1573. und 1584. anführet, des Haupt-Grund-Gefetes über Diefe Materie aber, Des hochstverliebenen Rauferl. Appellations-Drie vilegii bon 1651. gar mit feiner Gylbe gedenket. Gollte er glauben fonnen, daß er durch feine, es fen nun wurfliche ober affectirte, Unachtfamfeit, der allerhochften Ranferl. Majeftat ben Mushbung ihrer bochften, unverleglichen Refervate, unter melchen die Ertheilung der Appellations - Privilegien nicht das geringste ift, Schranken feten, oder fie gar austofchen konne!

Doch, endlich ermude auch ich, und will den Abreiffer nun feinem Schicksal abertaffen.

Ew. Hochwohlgeb. werden, wie ich hoffe, in der Folge bald Selbst wahrnehmen, daß jeder redlicher Mecklenburgischer Patriot die dringendsten Ursachen habe, diesen Abris ganzlich zu desavouiren, und ihn zur verborgensten Dunkelheit zu verdammen. So bald Sie dies, wie es nicht fehlen kann, eingesehen, wird Sie mein hie und dort in diesem Schreiben etwa hervorleuchtender Unmuth und Eifer nicht befremden; ben Beursteilung solcher Schriften difficile est karyram non scribere.

Ich schliesse mit der Versicherung, daß ich mich äusserft nach der Stunde sehne, in welcher ich Ew. Hochwohlgeb. nach glücklich zum wahren Wohl unsers Vaterlandes ausgeführtem Luftrage wieder umarmen, und mundlich bezeugen konne, mit wie grosser Attention ich bin,

Sichman general gu killen, und ibr gronde in beim fie gude. En. Enchweitigen ausliche Simple geiffen. Alle Strougendsdie is habe ich haben ein Ernaplar der felben angelinische

Ew. Hochwohlgeb.

23 \* \* \* \* 1 ben 26sten Nov. 1779.

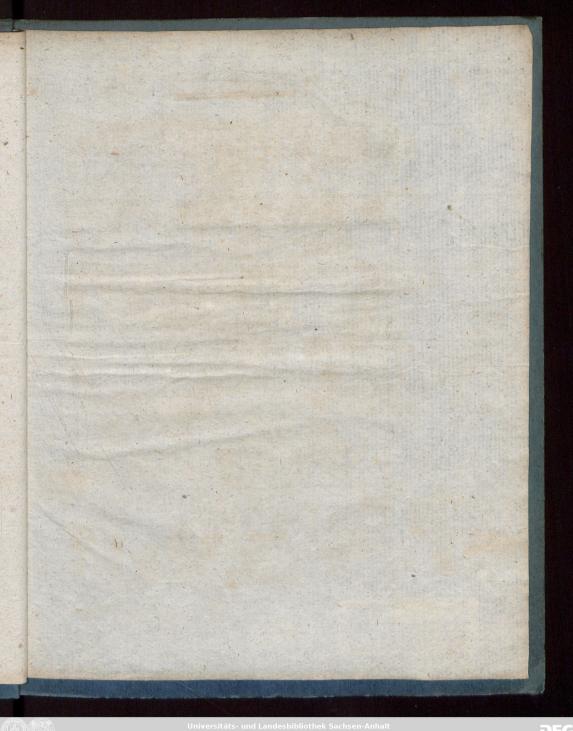
> gehorfamer Diener, E. R. v. M.

> > TT. 6.

Sch habe oben bemerkt, daß ich Mosers Werk von der teutsschen Justiz-Versassung noch nicht gebrauchen können; meine Entfernung vom Buchladen und einer ansehnlichen Stadt ist Schuld daran, sollte ich es noch erhalten, und, wie ich fast vermuthe, finden, daß Mosers Buch eben so gemishandelt worden, wie die Neversalen von 1621. und das Kansert. Privilegium de non appellando von 1651. so werde ich es noch in einem Nachtrage Ew. Hochwohlgeb. melden, oder dereinst versöhnlich vorzeigen.

Auch erhalte ich so eben eine Schrift, unter dem Situl: Sollten wol die Mecklendurgischen Land Stände ihre Privilegien, besonders die Reversalen von 1572. und 1621. auch den Landes Grund Gesellichen Erbe Dergleich von 1755. von ihrer Durchlauchtigken Landes Zerrschaft erkauft haben: Der mir unbekannte Verfasser desselben scheinet die Frage ziemlich nach allgemeinen und historischen Gründen erörtert zu haben, und so glaube ich, kann sie auch Ew. Hochwohlgeb. nühliche Dienske teisten. Aus Erwägung dieses habe ich hieben ein Eremplar derselben angeschlossen.





Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhal urn:nbn:de:gbv:3:1-656549-p0025-6

